

Positionspapier „Bürokratieabbau und Korruptionsprävention“

26.05.2026/AG Wirtschaft

One-Pager „Bürokratieabbau“

Bürokratieabbau und Korruptionsprävention: Transparency Deutschland fordert eine einfachere und effektivere Verwaltung und stärkt die Eigenverantwortung der Unternehmen

Bürokratieabbau als zentrale Forderung zahlreicher Stimmen der deutschen Wirtschaft – Transparency International Deutschland anerkennt die Forderung nach Vereinfachung und höherer Effizienz in der Verwaltung sowie in den Unternehmen und betont, dass unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus kein Rückbau von Korruptionsstandards erfolgen darf – Novellierung von Gesetzen muss Rechtsklarheit mit Anreizen für Unternehmen verbinden, ihre unternehmensinterne Integrität in Eigenverantwortung zu stärken – komplexe und langwierige Ex-ante-Regularien können vereinfacht werden, wenn etablierte risikobasierte Ansätze zur Korruptionsprävention und bestehende Sorgfaltspflichten mit effektiver Strafverfolgung bei Verstößen begleitet werden.

Zwischen Politik und Wirtschaft wird seit Jahren ein Abbau bürokratischer Vorschriften diskutiert, um Unternehmen zu entlasten. Transparency International Deutschland (TI-D) begrüßt Bestrebungen, Überregulierung und bürokratische Belastungen auf ein für Wirtschaft und Verwaltung praktikables Maß zu reduzieren. Allerdings darf durch den Abbau von Berichts- und Informationspflichten und Vereinfachungen von Genehmigungsverfahren kein Raum für korruptive Handlungen entstehen. Eine effektive Bürokratie ist für einen funktionierenden Rechtsstaat genauso unerlässlich wie für „Good Governance“ in den Unternehmen und bildet damit eine wesentliche Basis für eine robuste Wirtschaft in einer demokratischen Gesellschaft.

Korruptive Handlungen führen zu Wettbewerbsverzerrungen und ineffizienter Mittelallokation; gleichzeitig begünstigen und verdecken sie Menschenrechts- und Umweltverstöße. Daher müssen der Abbau von Berichts- und Informationspflichten und die Vereinfachungen von Genehmigungsverfahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Korruptionsrisiken überprüft werden, damit bestehende Korruptionsstandards erhalten bleiben.

Die Reduzierung von Ex-ante-Kontrollen muss mit der Sicherung einer wirksamen Durchsetzung und effektiven Sanktionierung bei Verstößen einhergehen. Dafür braucht es einerseits eine Transformation hin zu einer smarten, effizienten Verwaltung. Gleichzeitig sollte die Novellierung von Gesetzen im Zuge des Bürokratieabbaus Rechtsklarheit mit Anreizen für Unternehmen verbinden, ihre unternehmensinterne Integrität und interne Kontrollmechanismen im Sinne präventiver und

risikobasierter Ansätze zu stärken. Dies schließt ausdrücklich ein, weiterhin an einem risikobasierten Sorgfaltspflichtenrahmen für Lieferketten festzuhalten, der unternehmerische Verantwortung wirksam absichert und zugleich praktikabel ausgestaltet ist.

Wo Offenlegungs- und Dokumentationspflichten abgebaut werden, muss sichergestellt bleiben, dass zentralen Informationsbedarfen Rechnung getragen wird (vom Bericht zur Wirkung). Vor allem muss ein robustes Sanktionssystem aufgebaut werden, welches Anreize für effektive und angemessene Präventionsmaßnahmen von Unternehmen setzt.

Wir warnen davor, unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus Ex-ante-Kontrollen zu streichen, ohne effektive Instrumente vorzuhalten, mit denen Missbrauch begegnet werden kann. Sonst werden für Unternehmen wie auch die Verwaltung Anreize geschaffen, ressourcenintensive Regulatorik zu umgehen und dies mithilfe korruptiver Handlungen zu ermöglichen oder zu verdecken. Dadurch aber entstehen für rechtskonform handelnde Unternehmen Wettbewerbsnachteile. So verlieren die gesetzlichen Verpflichtungen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln ihre Wirksamkeit. Dies gefährdet nicht nur den fairen Wettbewerb, sondern letzten Endes auch Menschenrechte, Umwelt und ein demokratisches Miteinander.

Konkret fordert Transparency International Deutschland:

1. **Haftungsregelungen stärken:** Haftungsklauseln in Gesetzen zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten müssen in kommenden Gesetzgebungsverfahren wieder gestärkt werden.
2. **Stärkung verdachts- und risikobasierter ex-post-Kontrollen sowie Strafbewehrung bei Verstößen mit wirksamen Bußgeldern und Compliance-Anreizen vorsehen:** § 30 OWiG sollte dahingehend geändert werden, dass er umsatzbezogene Geldbußen vorsieht, wie sie etwa im Kartellrecht (§ 81c Abs. 2 GWB) oder im Datenschutzrecht (Art. 83 Abs. 4 DSGVO) geregelt sind.
3. **Verbindliche Anforderungen an Compliance Systeme entwickeln:** Der Begriff der Criminal-Compliance muss im Gesetz verankert und dabei klargestellt werden, wann und wie angemessene Compliance-Maßnahmen tatbestandsausschließend und sanktionsmildernd berücksichtigt werden.

ANHANG

Entwurf des Positionspapiers (Langfassung)

Bürokratieabbau und Korruptionsprävention

Unternehmensverantwortung zwischen Ex-ante- und Ex-post Kontrollen

Zwischen Politik und Wirtschaft wird seit Jahren ein Abbau bürokratischer Vorschriften diskutiert, um Unternehmen zu entlasten. Transparency International Deutschland (TI-D) begrüßt solche Bestrebungen, Überregulierungen und bürokratische Belastungen auf ein für Wirtschaft und Verwaltung praktikables Maß zu reduzieren. Allerdings darf durch den Abbau von Berichts- und Informationspflichten und der Vereinfachungen von Genehmigungsverfahren kein Raum für korruptive Handlungen entstehen.¹

Korruptive Handlungen ermöglichen und verdecken Menschenrechts-² und Umweltverstöße^{3,4}. Ebenso führen sie zu Wettbewerbsverzerrungen und ineffizienter Mittelallokation.⁵ Daher müssen der Abbau von Berichts- und Informationspflichten und die Vereinfachungen von Genehmigungsverfahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Korruptionsrisiken überprüft werden.

Der Abbau von Ex-ante Kontrollen muss mit dem Aufbau effektiver Ex-post Kontrollen einhergehen. Es bedarf einer Transformation, hin zu einer intelligenten Verwaltung. Deswegen muss die Novellierung von Gesetzen im Zuge des Bürokratieabbaus Rechtsklarheit mit Anreizen für Unternehmen verbinden, ihre unternehmensinterne Integrität zu stärken.

Wenn Offenlegungs- und Dokumentationspflichten abgebaut werden, muss im Gegenzug ein effektives Sanktionssystem aufgebaut werden, was Anreize für effektive und angemessene Präventionsmaßnahmen von Unternehmen setzt.

Wir warnen davor, unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus, Ex-ante Kontrollen zu streichen, ohne effektive Ex-post-Kontrollen aufzubauen. So werden für ausschließlich rentabilitätsorientierte Unternehmen Anreize geschaffen, finanziell aufwendige Regulatorik zu umgehen⁶ und dies mithilfe korruptiver Handlungen zu ermöglichen oder zu verdecken. Dadurch entstehen für rechtskonform handelnde Unternehmen Wettbewerbsnachteile. So verlieren die gesetzlichen Verpflichtungen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln ihre Wirksamkeit. Dies gefährdet Menschenrechte, unsere Umwelt und den fairen Wettbewerb.

¹ Besonders korruptionsanfällig sind nach Beobachtung von TI-D internationale Lieferketten ([Flyer Lieferketten Transparency Deutschland 2019.pdf](#)), die Vergabe öffentlicher Aufträge ([TI-D Stellungnahme AG Vergabe.pdf](#)) sowie Abfallentsorgung und Zertifikate ([Positionspapier Umweltkriminalitaet.pdf](#)).

² [Positionspapier Lieferketten Transparency Deutschland Oktober 2018.pdf](#)

³ [Positionspapier Umweltkriminalitaet.pdf](#) S. 2.

⁴ Due Diligence Guidance Garment and Footwear_DE Modul 11.

⁵ [TI-D Stellungnahme AG Vergabe.pdf](#) S. 1 ff.

⁶ Vgl. Bürokratieabbau und ergebnisorientiertes Verwaltungshandeln Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) S. 24 (4.1) u. S. 25.

Bürokratieabbau

Bürokratie bezeichnet sowohl das staatliche Regelwerk (Gesetze, Verordnungen, Regulierung) als auch den Vollzug dieser Regelungen durch die Verwaltung.⁷ Der Erfüllungsaufwand, um die Regelungen umzusetzen, belastet zunehmend die deutsche Wirtschaft. Nach einer Umfrage der DIHK (2023) ist „Bürokratie“ eines der größten Investitionsrisiken für den deutschen Wirtschaftsstandort.⁸

Die Reduzierung der Regelungen und die Verbesserung der Verständlichkeit der Regulatorik ist ins Zentrum politischer Debatten gerückt. TI-D begrüßt die Bestrebungen der Politik, überbordende Regulatorik zu vereinfachen, da Überregulierung sowohl Anreize als auch Gelegenheiten für Bestechung und Korruption schaffen kann.⁹ Allerdings richten sich aktuelle Initiativen zum Bürokratieabbau auch gegen Regelungen, die korruptive Handlungen vorbeugen.

So sollen neben den Gesetzen des Green Deals¹⁰, die in Teilen Menschenrechtsverletzungen, Umweltkriminalität und der damit einhergehenden Korruption¹¹ vorbeugen, auch zahlreiche nationale Vorschriften eingeschränkt oder teilweise abgeschafft werden, die durch die Schaffung von Transparenz korruptive Handlungen verhindern.¹² So werden bspw. im Vergaberecht die Schwellenwerte für Direktvergaben erhöht, Ausnahmetatbestände stärker genutzt und der Rechtsschutz verkürzt.¹³

Mit der Forderung nach Rückbau von Offenlegungs- und Dokumentationspflichten in diesen Bereichen werden aus Perspektive von TI-D wirksame regulatorische Hebel zur Korruptionsprävention und Förderung von Transparenz unternehmerischen Handelns infrage gestellt.¹⁴ Dadurch werden der faire Wettbewerb sowie die Umwelt und Menschenrechte gefährdet.

⁷ Bürokratieabbau und ergebnisorientiertes Verwaltungshandeln Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) S. 1.

⁸ §unvollständige fußnote§ unternehmensentwicklung-dihk-standortumfrage-netzwerk-industrie-data- S.2

⁹ Anti-Corruption Helpdesk brief, Best practices in reducing bureaucracy and corruption, TI.

¹⁰ Zentral: Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD); Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D); EU-Taxonomie-Verordnung; Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR); Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM); EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) (siehe [Europäische Kommission](#)).

¹¹ Positionspapier_Lieferketten_Transparency_Deutschland_Oktober_2018.pdf; Transparency International, Positionspapier Umweltkriminalität – Nährboden für Korruption, Betrug und Geldwäsche, S. 2.

¹² z.B. das Nachweisgesetz (NachwG), Vergaberecht, Planungs- und Genehmigungsverfahren, Aufbewahrungspflichten, betriebliche Beauftragte (siehe u.a. [Normenkontrollrat – Jahresbericht 2025](#); [Abschlussbericht der Initiative für einen handlungsfähigen Staat](#) (2025); [Bürokratieentlastungsgesetz](#) (BEG IV, 20/11306); [Koalitionsvertrag 2025](#)).

¹³ [TI-D Stellungnahme AG Vergabe.pdf](#) S. 1 ff.

¹⁴ [Positionspapier Lieferketten Transparency Deutschland Oktober 2018.pdf](#); [TI-DE Stellungnahme BMJV CSRD Umsetzungsgesetz 2025.pdf](#) siehe auch: [Lieferkettengesetz Studie Misereor](#); [Studie Initiative Lieferkettengesetz](#); [TI-D Stellungnahme AG Vergabe.pdf](#) S. 1 ff.

Wir begrüßen, dass im Sinne der realistischen Umsetzbarkeit und Effektivität¹⁵ von Regulierung eine kritische Überprüfung bürokratischer Lasten stattfindet. Hierbei muss aber Korruptionsprävention, die essentiell für die Sicherung von Menschenrechten, Umweltschutz und einem fairen Wettbewerb ist, berücksichtigt werden.

Damit der Erfüllungsaufwand für Unternehmen reduziert werden kann, ohne, dass Raum für korruptive Handlungen entsteht, ist nicht allein wichtig, dass Schutzstandards rechtlich verfasst werden, sondern auch, wie Unternehmen zu ihrer Umsetzung verpflichtet werden.

Ex-ante- versus Ex-post-Kontrollen

Die deutsche Wirtschaftsregulatorik ist von Ex-ante-Kontrollen geprägt. Die Normadressaten müssen im Rahmen von Genehmigungsverfahren und im Wege von Informations- und Berichtspflichten detailliert nachweisen, dass sie die betreffende Norm einhalten. Das erhöht den bürokratischen Aufwand und kann Genehmigungs- und Beschaffungsverfahren in die Länge ziehen.¹⁶ Allerdings sichert es auch das rechtmäßige Verhalten von Unternehmen und schafft Transparenz, welche wiederum korruptiven Handlungen vorbeugt.

Die Alternative ist ex-post stichprobenartig zu kontrollieren, ob gegen Regeln verstoßen wurde.¹⁷ Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, Dokumentationspflichten zu reduzieren und Nachweispflichten durch stärkere Sanktionen bei Verstößen zu ersetzen.¹⁸ Dadurch soll der Aufwand für Unternehmen, der durch die vorgelagerte Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Vorhabens entsteht, reduziert werden.¹⁹ Ebenso können Unternehmen so Vorhaben schneller umsetzen.²⁰

Der Verzicht auf die vorherige Rechtsprüfung ist gerechtfertigt, wenn damit gerechnet werden kann, dass der Zweck der Regelung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gleichwohl erreicht wird. Dies setzt voraus, dass für Unternehmen Anreize geschaffen werden, ihre intrinsische Motivation zu stärken, sich in innerhalb ihres Geschäftsbereiches regelkonform zu verhalten. Nach reinen Rentabilitätserwägungen setzt dies zunächst voraus, dass die Normverletzung nach dem Erwartungswert nicht profitabel ist. Eine solche Wirkung wird erzielt, wenn die angedrohte Sanktion, multipliziert mit der Verfolgungswahrscheinlichkeit, größer ist als der erwartete Gewinn.²¹ Entscheidend für die Verhaltenssteuerung ist in vielen Fällen auch die

¹⁵ Siehe [Center for Business-Compliance and Integrity-Studie "Compliance im Mittelstand"](#) (2017) im Auftrag u.a. des Deutschen Instituts für Compliance (DICO), einer Partnerorganisation von TI-D.

¹⁶ Bürokratieabbau und ergebnisorientiertes Verwaltungshandeln Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) S. 24 (4.1).

¹⁷ Bürokratieabbau und ergebnisorientiertes Verwaltungshandeln Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) S. 24 (4.1).

¹⁸ [koav_2025.pdf](#) S.62.

¹⁹ Bürokratieabbau und ergebnisorientiertes Verwaltungshandeln Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) S. 24 (4.1) u. S. 25.

²⁰ Vgl. Bürokratieabbau und ergebnisorientiertes Verwaltungshandeln Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) S. 24 (4.1) u. S. 25.

²¹ Bürokratieabbau und ergebnisorientiertes Verwaltungshandeln Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) S. 24 (4.1) u. S. 25.

Möglichkeit von persönlichen Sanktionen gegen die Akteure. Das Haftungsrisiko aus solchen Ex-post-Kontrollen muss für Unternehmen aber verhältnismäßig sein und unternehmensinterne Präventionsmaßnahmen berücksichtigen. So werden für Unternehmen Anreize geschaffen, um eigenverantwortliche unternehmensinterne Systeme zu implementieren, die Rechtsverstöße innerhalb des Tätigkeitsbereiches des Unternehmens vorbeugen.

Wesentlich ist jedoch die Betonung von Ex-Postkontrollen durch entsprechend qualifizierte Stellen, die ausgehend von Risikoanalysen und Verdachtsmomenten Anhaltspunkten für Falschauseukünfte und illegales Handeln nachgehen. In vielen Bereichen dürfte eine Konzentration auf die Verfolgung von Regelübertretungen sogar wirksamer sein, als die Perfektionierung detaillierte ex-ante-Verfahren.

So kann durch einen Abbau von Ex- ante Kontrollen und gleichzeitigen Aufbau von Ex-post Kontrollen eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes von Regulatorik erreicht werden, ohne die Verwirklichung des Zwecks der Gesetze zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln zu gefährden.²² Hierfür müssen die Regelungen klar formuliert werden, damit Unternehmen einschätzen können, wann sie sich rechtmäßig Verhalten.²³ Hierzu bedarf es einer langfristig angelegten und transparenten Transformation der Wirtschaftsregulatorik.

Aktueller Zustand: Deregulierung

Die momentanen Vorhaben führen aber nicht zu einer allgemeinen Transformation der Wirtschaftsregulation. Vielmehr werden einzelne Regeln abgeschafft oder in ihrem Anwendungsbereich und Pflichtenumfang stark reduziert. Während Bußgelder für Rechtsverstöße unzureichend erhöht werden.

Im Zuge des Omnibus I Verfahrens werden, insbesondere bei der Novellierung der europäischen Lieferkettenrichtlinie CS3D²⁴, nicht nur Offenlegungspflichten massiv eingeschränkt, sondern auch Haftungsregelungen bei Verstößen gegen Menschenrechte und Umweltauflagen gestrichen.

Ebenso wird nach dem Referentenentwurf bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG in das nationale Recht die Chance nicht genutzt, um umsatzabhängige Bußgeldhöhen für Unternehmen einzuführen. Zwar ist die Erhöhung der Höchstmaße in § 30 OWiG für alle Anknüpfungstaten ein erster Schritt. Allerdings können nur durch umsatzabhängige und verhältnismäßige Bußgeldhöhen auch finanzstarke, international agierende Unternehmen abgeschreckt werden.

²² Vgl. Bürokratieabbau und ergebnisorientiertes Verwaltungshandeln Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) S. 24 (4.1) u. S. 24 f.

²³ Vgl. Bürokratieabbau und ergebnisorientiertes Verwaltungshandeln Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) S. 24 (4.1) u. S. 26.

²⁴ [Rechtsausschuss stimmt für Kahlschlag bei CS3D - Initiative Lieferkettengesetz](#)

Die Einführung von abschreckenden und verhältnismäßigen Sanktionen gegen Unternehmen bei Gesetzesverstößen wird durch die OECD schon seit einer geraumen Zeit gefordert. Ebenso sehen Vorschriften wie der UK-Bribery Act grds. unbegrenzte Geldbußen vor. Die OECD klassifiziert die in Deutschland bestehenden Sanktionsmaßnahmen hingegen als unzureichend zum Zwecke der Korruptionsprävention.²⁵ Mithin erscheint es unschlüssig, wie die Bundesregierung effektive Ex-post Kontrollen aufbauen möchte, ohne die internationalen Standards einzuhalten.

Forderungen von Transparency Deutschland

Wenn Offenlegungs- und Dokumentationspflichten abgebaut werden, muss im Gegenzug ein effektives Sanktionssystem aufgebaut werden, das Anreize für effektive und angemessene Präventionsmaßnahmen von Unternehmen setzt.

Wir warnen davor, unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus, Ex-ante Kontrollen zu streichen, ohne effektive Ex-post Kontrollen aufzubauen. So werden für ausschließlich rentabilitätsorientierte Unternehmen Anreize geschaffen, finanziell aufwendige Regulatorik zu umgehen²⁶ und dies mithilfe korruptiven Handlungen zu ermöglichen oder zu verdecken. Dadurch entstehen für rechtskonform handelnde Unternehmen Wettbewerbsnachteile. So verlieren die gesetzlichen Verpflichtungen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln ihre Wirksamkeit. Dies gefährdet Menschenrechte, unsere Umwelt und den fairen Wettbewerb.

1. Haftungsregelungen beibehalten und stärken.

In laufenden Gesetzgebungsverfahren wie dem Omnibus-I-Paket, weiteren europäischen Omnibus-Verfahren zur Vereinfachung europäischer Regulierung und bei der Umsetzung europäischer Gesetze in nationales Recht dürfen Haftungsregeln nicht weiter geschwächt werden. Bestehende Haftungsklauseln in Gesetzen zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten müssen erhalten und wo sinnvoll in kommenden Gesetzgebungsverfahren gestärkt werden.

2. Wirksame Durchsetzung mit Compliance-Anreizen.

Eine wirksame Bekämpfung von Korruption erfordert eine Stärkung verdachts- und risikobasierter ex-post-Kontrollen und Maßnahmen zur Steigerung der Verfolgungswahrscheinlichkeit bei Verstößen. Die bislang bestehende Sanktionierung von Unternehmen durch das Ordnungswidrigkeitengesetz beeindruckt finanzstarke, international agierende Unternehmen kaum, da die Bemessung der Bußgelder nicht umsatzorientiert erfolgt.²⁷ Bei großen Unternehmen sollte die Ausrichtung von Bußgeldern am Jahresumsatz für Bußgeldvorschriften zum Standard werden. Compliance-Maßnahmen sollten sowohl bei der Bestimmung der Höhe von Bußgeldern als auch bei der Feststellung der Verantwortlichkeit eines Unternehmens berücksichtigt und ausdrücklich in den einschlägigen

²⁵ [Implementing the OECD Anti-Bribery Convention Phase 4 Report: Germany \(EN\)](#)

²⁶ Vgl. Vgl. Bürokratieabbau und ergebnisorientiertes Verwaltungshandeln Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) S. 24 (4.1) u. S. 25.

²⁷ <https://www.transparency.de/themen/wirtschaft/>

Gesetzen verankert werden. § 30 OWiG sollte dahingehend geändert werden, dass er umsatzbezogene Geldbußen vorsieht, wie sie etwa im Kartellrecht (§ 81c Abs. 2 GWB) oder im Datenschutzrecht (Art. 83 Abs. 4 DSGVO) geregelt sind. Auf diese Weise könnte den Standards der OECD entsprochen werden, die die deutschen Sanktionen gegen Korruption bislang als unzureichend bewerten.²⁸ Langfristig sollte zudem Möglichkeiten zur persönlichen Sanktionierung gegen Akteure verstärkt werden und das verworfene Verbandssanktionsgesetz (VerSanG) von der Bundesregierung erneut aufgegriffen werden.²⁹

3. Klare Anforderungen an Compliance Systeme.

TI-D versteht unter einem Criminal-Compliance-Management-System die Gesamtheit der organisatorischen Maßnahmen in einem Unternehmen, die dazu dienen, straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Verstöße durch die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter zu verhindern. Das geltende geschriebene Recht kennt den Begriff der Criminal Compliance nicht. Dennoch spielen sie bei der Haftung von Unternehmen eine entscheidende Rolle. So können effektive Compliance-Bemühungen eine Haftung nach § 130 OWiG (auch in seiner Funktion als Anknüpfungstatbestand für eine Haftung nach § 30 OWiG) verhindern. Hinzutretend hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Criminal-Compliance-Bemühungen bei der Bußgeldbemessung nach § 17 Abs. 3 S. 1 OWiG mildernd berücksichtigt werden können.³⁰ In der Rechtswissenschaft und Praxis wird aber eine erhebliche Rechtsunsicherheit in diesem Bereich beklagt.³¹ TI-D fordert den Gesetzgeber auf, diese Rechtsunsicherheit so weit wie möglich zu reduzieren. Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber würde eine Grundlage für Investitionen in wirksame Compliance³²-Anreize in 1. und 2. schaffen.

Dafür ist es erstens erforderlich, den Begriff der Criminal-Compliance im Gesetz zu verankern. Es muss klargestellt werden, wann und wie angemessene Compliancemaßnahmen tatbestandsausschließend und sanktionsmildernd berücksichtigt werden. Ansonsten bleiben das Ob und Wie der Berücksichtigung im Ermessen der Verfolgungsbehörden und Gerichten. Diese Rechtsunsicherheit beeinträchtigt die Anreize für Investitionen in Compliance.³³

Zweitens sollte vom Gesetzgeber kodifiziert werden, welche Kriterien Compliance erfüllen muss, um tatbestandsausschließend oder sanktionsmildernd berücksichtigt zu werden.³⁴ Solche Compliance-Leitplanken gibt es bereits in anderen Jurisdiktionen. So gibt bspw. das U.S. Department of Justice – Criminal Division – eine Richtlinie heraus, worauf Staatsanwälte bei der Überprüfung von Compliance-Programmen achten sollen.³⁵ Das UK Serious Fraud

²⁸ [Implementing the OECD Anti-Bribery Convention Phase 4 Report: Germany \(EN\)](#)

²⁹ Vgl. Stellungnahme TI D zum Referentenentwurf des Verbandssanktionsgesetzes.

³⁰ BGH NZWiSt 2018, 379, 387; NZWiSt 2022, 410, 413.

³¹ Meißner NZWiSt 2022, 415, 418; Wittig ZfISw 2025, 606, 613.

³² Vgl. DICO-Positionspapier-VerSanG S. 24.

³³ Vgl. DICO-Positionspapier-VerSanG S. 24.

³⁴ Vgl. Kritik DICI am VerSanG: DICO-Positionspapier-VerSanG S. 21.

³⁵ Abrufbar unter <https://www.justice.gov/criminal-fraud/page/file/937501/download> (Evaluation of Corporate Compliance Programs, Stand: Juni 2020).

Office veröffentlichte ebenfalls eine solche Richtlinie.³⁶ Das französische Loi Sapin 2 enthält die Vorgaben für Compliance-Programme sogar im Gesetzestext.³⁷ In Deutschland könnte hierfür an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes angeknüpft werden.

Insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen ist es erforderlich, klare und verlässliche Compliance-Leitplanken zu formulieren, die konkret bestimmen, welche Maßnahmen erwartet werden. Nur so kann diesen Unternehmen ermöglicht werden, ein der gesetzgeberischen Erwartungshaltung entsprechendes Compliance-Programm eigenständig umzusetzen, ohne hierfür zusätzliche Kosten durch externe Stellen aufwenden zu müssen.³⁸

Welche Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere nach Art, Größe und Organisationsstruktur des Unternehmens, der Gefährlichkeit des Unternehmensgegenstands, der Anzahl der Beschäftigten, den einschlägigen Vorschriften sowie dem Risiko ihrer Verletzung. Dabei muss die Schaffung einer zielführenden und gelebten Integritätskultur im Unternehmen angestrebt werden.

³⁶ Abrufbar unter <https://www.sfo.gov.uk/publications/guidance-policy-and-protocols/sfo-operational-handbook/> (SFO Operational Handbook "Evaluating a Compliance Programme", Stand Januar 2020).

³⁷ Vgl. <https://www.ganintegrity.com/portal/compliance-quick-guides/sapin-ii-compliance-guide/> sowie https://www.cjoint.com/doc/16_12/FLknuHuFltM_loisapin2.pdf.

³⁸ Vgl. DICO-Positionspapier-VerSanG S.21 f.